Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der

Gotthardbahn

Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern

Band: 3 (1874)

Rubrik: Gesellschaftsorgane

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wir haben daher, als die Tesssinische Verbrauchssteuer auf Kalk, Holz, Steinen u. s. f., welche aus Italien behufs Verwendung bei dem Baue der Tesssinischen Thalbahnen eingeführt wurden, bezogen werden wollte, Ginssprache dagegen erhoben und den Schutz des Bundesrathes angerufen, der uns denselben, unser Recht anerstennend, auch angedeihen ließ.

Gegen diese Schlußnahme des Bundesrathes hat nun der Staatsrath von Tessin, vom Großen Rathe hiezu beauftragt, Rekurs an die Bundesversammlung ergriffen und sich dabei auf die Behauptung gestützt, daß in materieller Beziehung die von dem Kanton Tessin ertheilten Konzessionen eine Befreiung der für den Bau und Betrieb der Gotthardbahn bestimmten Materialien von der Entrichtung der kantonalen Berbrauchssteuer nicht enthalten und daß in formeller Beziehung die Streitfrage nicht der Entscheidung des Bundesrathes, sondern nach Mitgabe der Konzessionen derzenigen eines Schiedsgerichtes zu unterstellen sei.

Der Bundesrath, indem er den Rekurs des Staatsrathes zu Handen der Bundesversammlung beantwortet, beruft sich in materieller Beziehung auf den unzweideutigen Wortlaut der Tessinischen Konzessionen und in formeller Beziehung auf das dem Bundesrathe nach der Bundesversassung unzweiselhaft zustehende Aufsichtsrecht über die "kantonalen Zölle" sowie auf die Genehmigung der Tessinischen Konzessionen durch die Bundesversamm-lung. Der Bundesrath sagt in dieser Beziehung: "Im vorliegenden Falle ist es ein vom Eidgenössischen Ge"setzgeber genehmigter und dadurch zum Eidgenössischen Gesetze erhobener Akt, die Gotthardkonzession, welcher die Be"freiung des Unternehmens von kantonalen Steuern und damit gewiß auch von den kantonalen Konsumoskeuern
"ausspricht. Es läge eine Berletzung dieses Aktes der Bundesgesetzgebung vor, würde der in Frage stehende
"kantonale Zoll bezogen, und darin gerade liegt nicht nur ein Recht, sondern eine Pflicht des Bundesrathes zum Ein"schreiten begründet." Der Bundesrath schließt seine Rekursbeantwortung mit folgenden Worten: "Die dem
"Bundesrathe durch Versassung und Gesetz überbundene lleberwachung muß eine um so ängstlichere sein, als der
"beanstandete kantonale Grenzzoll eine Ausnahme vom freien Handel und Verkehr ist und in unsern Institu"tionen ganz vereinzelt dasseht."

Die Entscheidung der Bundesversammlung über den Refurs des Staatsrathes von Tessin steht zur Stunde noch aus.

II. Umfang der Unternehmung.

Es find magrend des Berichtsjahres feine hierauf bezüglichen Fragen zur Sprache gekommen, welche hier ermahnt zu werden verbienen murben.

III. Gesellsdjaftsorgane.

Die Organisation der Berwaltung ist auch im Jahre 1874 ihren Grundlagen nach dieselbe geblieben. Sie wurde lediglich nach Erforderniß der neuen Bedürfnisse, denen zu genügen war, ergänzt.

Im Hinblicke auf die bevorstehende Eröffnung des Betriebes auf den Bahnstrecken Biasca-Bellinzona, Bellinzona-Locarno und Lugano-Chiasso wurde ein "Reglement betreffend die Organisation der Betriebsverwaltung während der Bauperiode" und für denselben Zeitraum ein "Schema der Betriebsrechnung" und ein "Reglement betreffend das "Rechnungswesen für den Betrieb einzelner Linien der Gotthardbahn" aufgestellt.

Gemäß dem Reglemente betreffend die Organisation der Betriebsberwaltung umfaßt die lettere den "kommerziellen Dienst" und den "eigentlichen Betriebsdienst."

Die Oberleitung des kommerziellen Dienstes wird dem Mitgliede der Direktion, welches dem II. Departemente vorsteht, und die Oberleitung des eigentlichen Betriebsdienstes demjenigen Mitgliede der Direktion, welsches dem III. Departemente vorgesetzt ist, übertragen.

Der kommerzielle Dienst umfaßt das Tarifwesen und die Betriebskontrolle. Der Borstand des Tarifwesens ist der "Chef des Tarifbüreau's", der Borstand der Betriebskontrolle der "Chef der Betriebskontrolle."

Der eigentliche Betriebsdienst begreift ben "Betriebsdienst im engern Sinne" und ben "Maschinen- und Werkstättendienst" in sich. Der Betriebsdienst im engern Sinne umfaßt den Bahnaufsichts= und Unterhaltungsdienst, den Expeditionsdienst (Stations= Personen= und Guterdienst), den Fahrdienst mit Ausnahme des Maschinendienstes und der Inftandhaltung der Wagen und endlich die Materialverwaltung. Der Maschinen= und Werkstättendienst umfaßt hinwieder die Leitung und Ueberwachung des Dienstes für Instandhaltung der Wagen, bes Maschinendienstes und bes Berkftättendienstes. Borftand bes Betriebsdienstes im engern Sinne ift der "Betriebächef", Borstand des Maschinen= und Werkstättendienstes der "Maschinenmeister". Dem Betriebächef werden ein "Adjunkt", der namentlich auch das Sekretariat bes Betriebachefs besorgt, ein "Betriebsinspektor" für jede der im Betriebe befindlichen Abtheilungen der Gotthardbahn, ein "Betriebsingenieur" und ein "Maferial= verwalter" unterftellt. Immerhin foll mahrend des erften Jahres nach Eröffnung der Bahnlinien Biasca-Bellinzona, Bellinzona-Locarno und Lugano-Chiaffo die Unterhaltung dieser Bahnlinien von der Bauverwaltung in geeignetem Benehmen mit der Betriebsberwaltung beforgt werden und somit der in Aussicht genommene Betriebsingenieur erst nach Ablauf bes bezeichneten Zeitraumes seine Berrichtungen antreten. Der Maschinenmeister hat einen "Ab-Ueberdieß find ihm, beziehungsweise seinem Abjunkten, die "Berkführer" der Berkftätten juntten" unter sich. untergeordnet.

Die Anstellung und Entlassung der ständigen Beamteten und Angestellten der Betriebsverwaltung, sowie ihre Beurlaubung, wenn sie mehr als eine Woche beträgt, erfolgt nach Maßgabe der einschlägigen allgemeinen Borschriften für die Beamteten und Angestellten der Gotthardbahn, welche wir in unserm ersten Geschäftsberichte zur Kenntniß zu bringen die Ehre hatten. Provisorische Anstellungen für untergeordnete Stellen, sowie probeweise Bethätigung von Aspiranten stehen im Bereiche des kommerziellen Dienstes dem Borsteher des II. Departementeß, im Bereiche des eigentlichen Betriebsdienstes demjenigen des III. Departementes zu. Der Chef des Tarifbüreau's, der Chef der Betriebskontrolle, der Betriebschef und der Maschinenmeister, beziehungsweise die= jenigen Beamteten ihrer Dienstabtheilungen, welche sie unter ihrer Berantwortlichkeit dazu ermächtigen, haben in Beziehung auf das Personal der ihnen unterstellten Dienstzweige die nachfolgenden Obliegenheiten und Befugnisse: Antragstellung betreffend Ernennung, Beförderung, Gehaltserhöhung, Bersetung und Entlassung von ftändigen Beamteten und Angestellten, betreffend provisorische Anstellungen sowie betreffend probeweise Bethäti= gung von Afpiranten; Anstellung und Entlassung der ohne Kündigungsfrist im Taglohne stehenden Arbeiter und Bestimmung ihrer Löhne; Ertheilung von Urlaub bis auf die Dauer einer Woche und Antragstellung betreffend Urlaubsgeluche, welche mehr als eine Woche beschlagen; Handhabung der Aufsicht über das Personal hinsicht= lich ber Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten und Ueberwachung der Disciplin im Allgemeinen; endlich bei Berfehlungen im Dienste Untersuchung des Thatbestandes, Auferlegung von Ordnungsbußen bis auf 10 Franken und Einstellung im Dienste bis auf eine Woche, falls aber eine weitergehende Ahndung zur Anwendung kommen soll, Antragstellung an das betreffende Departement und Anzeige bei der zuständigen Behörde, wenn eine gerichtliche Verfolgung Plat zu greifen hat.

Das Schema der Betriebsrechnung für die Dauer der Bauperiode und das für denselben Zeitraum aufgestellte Reglement betreffend das Rechnungswesen für den Betrieb einzelner Linien sind nach Analogie der allgemeinen Schemata und reglementarischen Vorschriften betreffend das Rechnungswesen aufsgestellt. Eine Berweisung auf die Mittheilungen, welche wir über die letztern in unsern ersten Geschäftsbericht niedergelegt haben, dürfte daher hier genügen.

Der Personalbestand der Gesellichaftsorgane und der höhern Beamtungen der Zentralverwaltung hat im Laufe des Berichtsjahres eine nicht unerhebliche Bermehrung erfahren.

Zum Uebersetzer der Direktion, vorwiegend mit Rücksicht auf die Italienische Sprache, mit der Verpflichtung, nöthigenfalls auch Sekretariatsdienste zu leisten, wurde Herr Dr. Rocco Togni von Grono (Kanton Graubünden) ernannt.

Die Stelle des Chefs des Tarifbüreau's wurde Herrn Karl Düggeli von Aesch (Kanton Luzern) und diejenige des Chefs der Betriebskontrolle Herrn Rudolf Weibel von Kapperswyl (Kanton Bern), Adjunkten des Chefs der Betriebskontrolle der Jura-Bern-Bahn, übertragen.

Zum Betriebschef wurde Herr Friedrich Neumann aus Wien, Verkehrschef und Stellvertreter des Betriebsdirektors der Borarlbergbahn, zu seinem Adjunkten Herr Oskar Züblin aus St. Gallen, zum Betriebsinspektor der Bahnlinien Biasca=Bellinzona und Bellinzona=Locarno Herr Robert Mugglin von Sursee, Stellvertreter des Bahnhofinspektors in Luzern, zum Betriebsinspektor der Bahn=linie Lugano=Chiasso Herr Alois Burri von Schwarzenberg, Stellvertreter des Bahnhofinspektors in Basel, zum Materialverwalter Herr J. J. Bächler-Heller von Egelshofen, Direktor der Saline in Kaiseraugst, und zum Obertelegraphisten Herr Julius Schäfer von Berlin gewählt.

Die Stelle des Maschinenmeisters wurde Herrn Jakob Stocker von Büron, Ingenieur der mechanischen Abtheilung des technischen Zentralbüreau's der Gotthardbahn, und diejenige seines Adjunkten Herrn Friedrich Bezzola von Comologno, Ingenieur derselben Dienstabtheilung des technischen Zentralbüreau's, übertragen.

Unsere Verwaltungsgebäude betreffend haben wir lediglich zu erwähnen, daß in demjenigen in Luzern nunmehr keine Räumlichkeiten mehr vermiethet, sondern alle von der Verwaltung in Unspruch genommen sind. Es ist dieß der Fall, seit, im Hinblick auf die Eröffnung der Tessinischen Thalbahnen, die Vüreaux der Vestriebsverwaltung zu errichten waren. Das Verwaltungsgebäude in Luzern, dessen Vedachung schadhaft geworden war, mußte neu eingedeckt werden.

Während des Berichtsjahres hat der Bermaltungsrath in 2 Sigungen 15 und die Direktion in 124 Sigungen 2820 Beschlüsse gefaßt.